

Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Bereich

Zuständigkeit Gemeinderat

Gesuchsteller(in): Tel.:

Unternehmer: Tel.:

Betroffene Strasse*:

Ort:

Grund f. Grabarbeiten:

*Bei mehreren betroffenen Strassen ist für jede Strasse ein separates Gesuch zu stellen.

Baubeginn*:

Bauende:

Behinderungen:..... Trottoir Strasse keine andere:

*siehe allg. Bestimmungen auf der Rückseite.

Abgabe in 4 Exemplaren, inkl. Situationsplan (mind. Mst. 1:500, Grabarbeiten rot markiert) an die Gemeindeverwaltung

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller(in):

Abnahmeprotokolle (von der Gemeindebehörde auszufüllen)

Feststellungen/Beanstandungen bei Rückgabe des öffentlichen Bodens:

.....
.....

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller(in):

Unterschrift Gemeinde:

.....

Allgemeine Bestimmungen:

1. Vor Erhalt der Bewilligung dürfen auf Gemeindestrassen keine Grabarbeiten ausgeführt werden. Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.
2. Der Brunnenmeister (079 / 342 38 15) muss mindestens drei Tage vor Arbeitsbeginn kontaktiert werden.
3. Das Werk ist gemäss den Weisungen der Gemeinde Leuk zu errichten, die während der Ausführung der Arbeiten jegliche Sicherheit des Verkehrs, sowie zur soliden Erstellung der Anlage nötigen Massnahmen oder Änderungen verlangen kann.
4. Die angrenzenden Hausbewohner müssen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten über die Art, die Dauer der Arbeiten, sowie allfällige Beeinträchtigungen informiert werden.
5. Der Gesuchsteller sorgt auf seine Kosten für die nötigen Barrieren, Einfriedungen, Warntafeln, Beleuchtung, etc. Für die Signalisierung hat er sich an die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften, insbesondere ans Strassenverkehrsrecht und die Signalisationsverordnung vom 05. September 1979 zu halten. Die Signalisation ist mind. drei Tage vor Baubeginn mit der Regionalpolizei Leuk Leukerbad (027 / 474 96 63) abzusprechen.
6. Die Leitungen sind so tief zu verlegen, dass sie die Verkehrseinwirkungen auszuhalten vermögen.
7. Der Gesuchsteller übernimmt die volle Verantwortung für alle Personen- und Sachschäden, die durch seine Arbeiten verursacht wurden. Er ist namentlich haftbar für alle Schäden an privatem wie öffentlichem Eigentum im Bereich der Arbeiten. Diese Haftpflicht besteht solange Bodensenkungen infolge des Aushubs zu Tage treten.
8. Das Aushubmaterial ist so abzulagern, dass dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Ausserhalb der Strasse hat die Aufschüttung in regelmässigen Schichten von 30cm, die sorgfältig zu verdichten sind, zu erfolgen. In der Strasse und Gehsteigen wird der ganze Graben mit Kiesssand 1 aufgefüllt und in Schichten von 30 cm verdichtet. Überschüssiger Aushub ist vom Gesuchsteller auf seine Kosten zu entfernen.
9. Sämtliche durch die Erteilung dieser Bewilligung hervorgerufenen Beschädigungen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
10. Die Arbeiten sind innert einem Monat nach Baubeginn auszuführen.
11. Bei allenfalls auftretenden Schäden an Werkleitungen ist umgehend der Brunnenmeister zu benachrichtigen. Vor Einfüllung des Grabens ist der Brunnenmeister zu kontaktieren, damit dieser die Werkleitungen kontrollieren kann.
12. Vor Beginn der Asphaltierarbeiten ist die Gemeinde zu informieren. Der alte Belag wird 15 cm nachgeschnitten. Der Belag ist in zwei Schichten einzubringen (Tragschicht ACTN 70mm stark, Deckschicht ACMN 40mm stark). Ein Tokband muss eingebaut werden.
13. Alle Schachtbedeckungen werden durch neue ersetzt (Typ FAS1 1550-60)
14. Die Bauherrschaft haftet für Schäden, die während dem Bau (z.B. an Werkleitungen) oder nach der Wiederinstandsetzung im Bereich der Querung der Strasse entstanden sind.
15. Nach zwei Jahren wird eine Nachkontrolle durchgeführt. Bei Setzung wird der Graben auf Kosten des Gesuchstellers nochmals asphaltiert.